

Bischöfliche Kanzlei

Dr. Claudius Luterbacher-Maineri
Kanzler
Klosterhof 6b
Postfach 263
CH-9001 St. Gallen

Telefon direkt 071 227 34 76
luterbacher@bistum-stgallen.ch
www.bistum-stgallen.ch

Überlegungen zur Konfessionszugehörigkeit von Taufpaten

Ausgangspunkt ist die immer häufiger gestellte Frage, ob Getaufte, die zur katholischen Kirche ausgetreten sind, als Taufpaten zugelassen werden können oder wie zu verfahren sei, wenn beide vorgeschlagenen Taufpaten nicht katholisch sind.

1. Kirchenrechtlicher Hintergrund

Can. 872 CIC: Einem Täufling ist, soweit dies geschehen kann, ein Pate zu geben; dessen Aufgabe ist es, dem erwachsenen Täufling bei der christlichen Initiation beizustehen bzw. das zu taufende Kind zusammen mit den Eltern zur Taufe zu bringen und auch mitzuhelfen, dass der Getaufte ein der Taufe entsprechendes christliches Leben führt und die damit verbundenen Pflichten getreu erfüllt.

Can. 874 § 1 CIC: Damit jemand zur Übernahme des Patendienstes zugelassen wird, ist erforderlich: (...) 3^o: er muss katholisch und gefirmt sein sowie das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben; auch muss er ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.

Can. 874 § 2 CIC: Ein Getaufter, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, darf nur zusammen mit einem katholischen Paten, und zwar nur als Taufzeuge, zugelassen werden.

Can. 875 CIC: Wer die Taufe spendet, hat dafür zu sorgen, dass, wenn kein Pate zugegen ist, wenigstens ein Zeuge zur Verfügung steht, durch den die Spendung der Taufe bewiesen werden kann.

Dokument «Kirche und Kirchenaustritt» (HiReWe 3.3.5), Kap. 5 Nr. 7: «Die Seelsorgenden machen den 'Ausgetretenen' aufmerksam auf die in der Formulierung enthaltene Tragweite seiner Erklärung: (...) Schwierigkeit in der Übernahme einer Patenschaft (...).»

2. Erwägungen

- a) Zum Unterschied von Taufpate und Taufzeuge:
Ein Taufzeuge i. S. v. can. 875 CIC kann jeder Mensch sein, der imstande ist, den Taufakt zu bezeugen (sicher auch jemand, der zur Kirche ausgetreten ist).
Ein Taufzeuge i. S. v. can. 874 § 2 CIC geht ein wenig darüber hinaus: Zusammen mit einem katholischen Paten bezeugt er die christliche Botschaft (vgl. MKCIC zu 874 Rdn 5a).
Ein Taufpate übernimmt die in can. 872 beschriebene Aufgabe.
- b) Die Situation des Ausgetretenen:
Vom äusseren Akt des Kirchenaustritts kann nicht automatisch auf die innere Einstellung geschlossen werden. Trotzdem bedeutet der Kirchenaustritt eine Verletzung der Solidarität mit der kirchlichen Gemeinschaft. Für die Übernahme einer Patenschaft kann grob unterschieden werden:
Wenn jemand mit dem Kirchenaustritt eine Distanz von der kirchlichen Gemeinschaft festhalten möchte, ist es nicht sinnvoll (und auch nicht möglich), eine Patenschaft zu übernehmen.
Wenn der Kirchenaustritt aus anderen Gründen vorgenommen wurde, kann nicht absolut und in jedem Fall die Übernahme der Patenschaft ausgeschlossen werden.
- c) Verbindlichkeit Taufe – Taufpatenschaft:
- Die Gültigkeit der Taufe hängt nicht davon ab, ob es einen Taufpaten gibt oder nicht.
- Taufpaten gehören seit der Urkirche zur Taufe dazu.
- Das geltende kirchliche Recht geht über die freiwillige Möglichkeit, einen Taufpaten zu benennen, hinaus (vgl. can. 872 CIC: quantum fieri potest, d. h. wenn immer möglich soll ein Taufpate benannt werden)

3. Umgang

- Die Verantwortung liegt grundsätzlich bei der Seelsorgerin / beim Seelsorger, welche in der Taufvorbereitung involviert ist.
- Auf alle Fälle können Personen, welche die Voraussetzungen gemäss can. 874 CIC nicht erfüllen, als Taufzeugen zugelassen werden.
- Werden zwei Personen als Paten vorgeschlagen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, soll die Seelsorgeperson das Gespräch mit den Eltern suchen.
- Bei der Lösungssuche ist pastoral sensibel vorzugehen:
 - o Findet sich (sinnvoll) eine katholische Person, welche das Patenamnt übernimmt, zusammen mit den (qualifizierten) Zeugen?

- Soll eine als Patin / Pate vorgeschlagene Person, die aus der kath. Kirche ausgetreten ist, zugelassen werden (vgl. hierzu die Gesichtspunkte bei den Erwägungen in Ziff. 2, b)?
- Wenn sich pastoral keine vertretbare Lösung findet, durch die eine Person formell das Patenamnt übernehmen kann, soll die Taufe ohne Taufpaten stattfinden.
- Im Taufbuch werden eingetragen:
Katholische Personen als Taufpaten
Die übrigen als Taufzeugen

Vom Ordinariatsrat verabschiedet am 22. März 2018